

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

Bei der Berechnung der fünfjährigen Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen werden die Lehrjahre nicht berücksichtigt. Für die Gewährung der Zusatzstipendien werden den Universitäten und Hochschulen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen genaue Richtlinien erteilt.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Stipendienkommission gehören an

- a) der Prorektor für * Studentenangelegenheiten oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein von der jeweiligen Fakultät bzw. Fachrichtung zu benennender Angehöriger des Lehrkörpers,
- c) der jeweilige Fakultätsinstrukteur des Prorektorats für Studentenangelegenheiten,
- d) ein Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung,
- e) ein Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung,
- f) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- g) der Stipendienbearbeiter des Prorektorats für Studentenangelegenheiten als Sekretär der Kommission.

(2) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der unter Abs. 1 Buchst. b genannte Vertreter der Fakultät muß auf jeden Fall anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Aufgabe des Sekretärs ist die Bearbeitung der Anträge, die Vorbereitung der Sitzungen der Stipendienkommission und die Führung des Beschlußprotokolls.

§ 12

(1) Die Gewährung von Zusatzstipendien gemäß § 6 der Verordnung wird durch die erweiterte Stipendienkommission ausgesprochen.

(2) Für die Mitarbeit in der erweiterten Stipendienkommission sind Vertreter der demokratischen Öffentlichkeit, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Volkskammerabgeordnete usw., heranzuziehen, die nicht Angehörige einer Universität oder Hochschule sind.

(3) Die erweiterte Stipendienkommission hat außerdem die Aufgabe, über Einsprüche gegen die Stipendienfestsetzung zu entscheiden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

(1) Fernstudenten, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, erhalten in der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung, sofern die Dauer der Freistellung hierzu sechs Monate überschreitet, durch die Universität oder Hochschule ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen Bruttogehaltes in den letzten drei Monaten, höchstens jedoch 500 DM und mindestens 250 DM monatlich.

(2) An Fernstudenten mit eigenem Haushalt wird ein monatlicher Mietszuschlag in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete gezahlt.

(3) Im übrigen gelten für diese Fernstudenten die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 14

(1) Jeder Studierende eines Industrie-Instituts ist verpflichtet, sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der letzten sechs Monate durch eine Bescheinigung seines bisherigen Betriebes nachzuweisen.

(2) Der Studiendirektor des Industrie-Instituts prüft die Einkommensbescheinigungen, errechnet die Höhe des monatlichen Stipendiums und legt die Berechnung dem Prorektor für Studentenangelegenheiten der Universität oder Hochschule zur Bestätigung vor.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 15

(i) Stipendien und Studienbeihilfen können entzogen werden

- a) durch den Rektor gemäß § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung vom 30. September 1954 für Studierende der Universitäten und Hochschulen (abgedruckt auf Seite 1 der Beilage zu Heft 10/54 der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“),
- b) auf Beschluß der Stipendienkommission, wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe nicht mehr erfüllt.

(2) Der Prorektor für Studentenangelegenheiten ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums oder einer Studienbeihilfe bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist dem Stipendienempfänger schriftlich durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten mitzuteilen.

(4) Studierende, die die erste Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung nicht bestehen, erhalten für das laufende Studienjahr kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

§ 16

Übergangsbestimmung

Studierenden, die im Studienjahr 1954/55 bereits Gebührenerlaß erhielten, wird bis zum 31. August 1955 die Studiengebühr weiterhin erlassen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Verkauf volkseigener
Eigenheime und Siedlungshäuser.**

Vom 11. Februar 1955

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes (Eigenheime)

§ 1

Eigenheime

(i) Ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes ist ein ein- oder zweistöckiges Einfamilienhaus, das in der Regel

- a) nicht mehr als fünf Wohnräume hat und
- b) sich auf einem Grundstück befindet, das nicht größer als 1500 qm ist,